

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kindheitspädagogik - Praxis, Leitung, Forschung, B.A.
Hochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort: Stendal
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Akkreditierungsbeschluss vom 31.03.2023 die folgenden Auflage vorgesehen:

“Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung nachgewiesen werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO LSA)”

Die Hochschule hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens mittels der der Stellungnahme beigefügten Nachweise von Erhebungsfragen und Evaluationsergebnissen (vgl. Anlagen, insb. *Anlagen anlage_fragebogen_studbefrag.pdf* und *10-014-071_anlage_lehrevaluation-stg-kipad_21-22.pdf*) die Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung nachgewiesen.

Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

